

17.03.94**Gesetzesbeschluß**
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages
vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands
(Berlin/Bonn-Gesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am
10. März 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ältestenrates – Drucksache 12/6993 – den
von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des
Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der
Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz)**
- Drucksache 12/6614 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.04.94

Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen
Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit
Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz)**

Präambel

Ausgehend davon,

- daß Berlin auf Grund des Einigungsvertrages Hauptstadt des vereinigten Deutschlands ist,
- daß der Deutsche Bundestag seinen politischen Willen vielfach bekundet hat, daß nach der Herstellung der deutschen Einheit Parlament und Regierung wieder in der deutschen Hauptstadt Berlin, die in über 40 Jahren deutscher Teilung ein Symbol des Willens zur deutschen Einheit war, ihren Sitz haben sollen,
- daß Bonn in Wahrnehmung der Aufgaben als provisorische Bundeshauptstadt Wesentliches zum Aufbau und zur Identifikation des demokratischen, an bundesstaatlichen Prinzipien orientierten Deutschlands geleistet hat,

hat der Deutsche Bundestag

- auf der Grundlage seines Beschlusses vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands sowie seines Beschlusses zum dritten Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates vom 10. März 1994 und
- in Kenntnis der Entscheidungen der Bundesregierung vom 3. Juni 1992 sowie vom 12. Oktober 1993

das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 20. Juni 1991 Grundsätze für die Verlagerung der Verfassungsorgane Bundestag und Bundesregierung in die Bundeshauptstadt Berlin zu bestimmen sowie die Wahrnehmung von Regierungstätigkeiten in der Bundeshauptstadt Berlin und in der Bundesstadt Bonn zu sichern und einen Ausgleich für die Region Bonn zu gewährleisten.

(2) Hierbei hat die Umsetzung nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:

1. Sicherstellung einer dauerhaften und fairen Arbeitsteilung zwischen der Bundeshauptstadt Berlin und der Bundesstadt Bonn.
2. Ansiedlung des Kernbereichs der Regierungsfunktionen in der Bundeshauptstadt Berlin.

3. Erhalt und Förderung politischer Funktionen in der Bundesstadt Bonn in folgenden Politikbereichen:

- a) Bildung und Wissenschaft, Kultur, Forschung und Technologie, Telekommunikation,
- b) Umwelt und Gesundheit,
- c) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- d) Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen,
- e) Verteidigung.

4. Gewährleistung der politischen Verantwortung der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat sowie der Funktionsfähigkeit der Bundesregierung und ihrer Behörden.

5. Unterstützung der Bundeshauptstadt Berlin und der Bundesstadt Bonn bei den ihnen vom Bund zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Repräsentation vereinbarungsgemäß übertragenen besonderen Aufgaben.

6. Angemessener Ausgleich für die Region Bonn für die Verlagerung der Verfassungsorgane Deutscher Bundestag und Bundesregierung nach Berlin.

7. Ausgleich entstehender Nachteile für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit dies erforderlich und angemessen ist.

§ 2

Sitz des Deutschen Bundestages

(1) Sitz des Deutschen Bundestages ist die Bundeshauptstadt Berlin.

(2) Diese Sitzentscheidung wird vollzogen, sobald der Deutsche Bundestag festgestellt hat, daß die erforderlichen Voraussetzungen für seine Arbeitsfähigkeit in der Bundeshauptstadt Berlin hergestellt sind.

§ 3

Sitz der Bundesregierung

(1) Sitz des Verfassungsorgans Bundesregierung ist die Bundeshauptstadt Berlin.

(2) Die Bundesregierung wird den Vollzug der Sitzentscheidung in zeitlicher Abstimmung mit dem Vollzug der Sitzentscheidung des Deutschen Bundestages vornehmen.

19/1/94

§ 4

Organisation der Bundesregierung

(1) Bundesministerien befinden sich in der Bundeshauptstadt Berlin und in der Bundesstadt Bonn. Der Bundeskanzler bestimmt die Geschäftsbereiche der Bundesminister und im Zusammenhang damit die Bundesministerien, die nach dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin ihren Sitz in der Bundesstadt Bonn behalten.

(2) Die in der Bundesstadt Bonn verbleibenden Bundesministerien sollen auch einen Dienstsitz in der Bundeshauptstadt Berlin erhalten.

(3) Die ihren Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin nehmenden Bundesministerien sollen auch einen Dienstsitz in der Bundesstadt Bonn behalten. Die zuständigen Bundesminister bestimmen die Teile ihres Bundesministeriums, die in der Bundesstadt Bonn verbleiben.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sollen so gestaltet werden, daß insgesamt der größte Teil der Arbeitsplätze der Bundesministerien in der Bundesstadt Bonn erhalten bleibt.

(5) Die Bundesregierung hat sicherzustellen, daß die politische und fachliche Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gewährleistet ist.

§ 5

Maßnahmen des Bundes für die Bundeshauptstadt Berlin

(1) Der Bund und das Land Berlin arbeiten zusammen, um die Funktionsfähigkeit der Bundeshauptstadt Berlin als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sicherzustellen. In diese Zusammenarbeit ist das Land Brandenburg einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist, um zur Funktionsfähigkeit der Bundeshauptstadt Berlin beizutragen.

(2) Der Bund unterstützt das Land Berlin bei den ihm vom Bund zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Repräsentation vereinbarungsgemäß übertragenen besonderen Aufgaben.

(3) Die nähere Ausgestaltung bleibt vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund einerseits und den Ländern Berlin und Brandenburg andererseits vorbehalten.

§ 6

Maßnahmen des Bundes für die Region Bonn

(1) Die Folgen des Verlustes des Parlamentssitzes und des Regierungssitzes für die Region Bonn werden durch die Übernahme und Ansiedlung neuer Funktionen und Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung im politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich sowie durch Unterstützung bei notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen angemessen ausgeglichen.

(2) Insbesondere soll der Ausgleich realisiert werden in den Bereichen:

1. Bonn als Wissenschaftsstandort,
2. Bonn als Kulturstandort,
3. Bonn als Standort für Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen,
4. Entwicklung Bonns zu einer Region mit zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur.

(3) Der Bund soll darum bemüht sein, zusammen mit den betroffenen Ländern darauf hinzuwirken, daß in der Region Bonn durch die Ansiedlung ergänzender Einrichtungen Politikbereiche gebildet werden.

(4) Außerdem unterstützt der Bund die Bundesstadt Bonn bei den ihr vom Bund zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Repräsentation vereinbarungsgemäß übertragenen besonderen Aufgaben.

(5) Die nähere Ausgestaltung bleibt vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund einerseits und den betroffenen Ländern sowie den Gebietskörperschaften der Region Bonn andererseits vorbehalten.

§ 7

Verlagerung von Einrichtungen des Bundes und Sitzfestlegungen

(1) Die Gesetze, die die nachstehenden Bundesbehörden

1. Bundeskartellamt,
2. Bundesversicherungsamt,
3. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen,
4. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
5. Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft,
6. Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktförderung,
7. Bundesrechnungshof,
8. Bundesinstitut für Berufsbildung,
9. Bundesgesundheitsamt,
10. Zentralstelle Postbank,
11. Zentralstelle für Arbeitsvermittlung

betreffen, werden wie folgt geändert:

- a) § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes

vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundeskartellamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde mit dem Sitz in Bonn.“

- b) § 94 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3845), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesversicherungsamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Es hat seinen Sitz in Bonn.“

- c) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Es hat seinen Sitz in Bonn.“

- d) § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7630-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Es hat seinen Sitz in Bonn.“

- e) § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Außenhandelsstelle hat ihren Sitz in Bonn.“

§ 12 Abs. 1 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), das gemäß Artikel 43 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft erhält die Bezeichnung „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“. Das Bundesamt hat seinen Sitz in Bonn. Es untersteht dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

- f) § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2361) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Anstalt hat ihren Sitz in Bonn.“

- g) § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundesrechnungshofgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445) wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesrechnungshof hat seinen Sitz in Bonn.“

- h) § 6 Abs. 1 Satz 3 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1866) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Es hat seinen Sitz in Bonn.“

- i) Dem § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 2120-2 veröffentlichten Fassung, das zuletzt gemäß Artikel 3 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat ihren Sitz in Bonn.“

- j) Dem § 25 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zentralstelle Postbank hat ihren Sitz in Bonn.“

- k) Dem § 189 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung hat ihren Sitz in Bonn.“

(2) Der Bund wird die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes und die Hauptverwaltung des Bundes-eisenbahnvermögens in der Bundesstadt Bonn ansiedeln sowie Teile folgender Bundeseinrichtungen nach Bonn verlagern:

1. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Außenstelle Berlin),
2. Bundesbaudirektion,
3. Statistisches Bundesamt (Außenstelle Berlin),
4. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Außenstelle Berlin),
5. Bundesamt für Strahlenschutz (Außenstelle Berlin).

(3) Der Bund soll darum bemüht sein, daß folgende Einrichtungen ihren Sitz in der Bundesstadt Bonn nehmen:

1. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung,
2. Deutscher Entwicklungsdienst,
3. Deutsches Institut für Entwicklungspolitik,
4. Max-Planck-Institut für Bildungsforschung,

191194

5. Deutsche Gesellschaft für Ernährung,

6. Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes.

(4) Die Sitzentscheidungen durch die durch Absatz 1 geänderten Gesetze sowie die Sitzfestlegungen und die Verlagerungen gemäß Absatz 2 werden mit dem Vollzug der Entscheidung über den Sitz der Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 2 vollzogen.

(5) Der Bund soll darum bemüht sein, daß auch die anzustrebenden Sitzfestlegungen gemäß Absatz 3 in zeitlicher Abstimmung mit der Verlagerung von Regierungsfunktionen nach Berlin vollzogen werden.

§ 8

Dienstrechtliche Maßnahmen

(1) Für die von diesem Gesetz betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung werden dienstrechtliche oder sonstige Regelungen getroffen, die sowohl der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane und der sonstigen betroffenen Bundeseinrichtungen Rechnung tragen als auch einen Ausgleich von verlagerungsbedingten Belastungen,

soweit dies erforderlich und angemessen ist, schaffen sollen.

(2) Soweit hierzu gesetzliche Regelungen erforderlich sind, erfolgen diese außerhalb dieses Gesetzes.

§ 9

Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt

Im Bundesgesetzblatt werden bekanntgegeben:

1. die Feststellung nach § 2 Abs. 2 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages,
2. der Zeitpunkt nach § 3 Abs. 2 durch den Bundeskanzler,
3. der Zeitpunkt nach § 7 Abs. 4 durch den Bundesminister des Innern.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

17.03.94

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages
vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands
(Berlin/Bonn-Gesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am
10. März 1994 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur
Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom
20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands
(Berlin/Bonn-Gesetz) – Drucksachen 12/6614, 12/6993 –
die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 12/6993
– Nummer 1 der BeschluÙempfehlung – angenommen.

...

Den dritten Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates vom 17. Januar 1994 auf Drucksache 12/6615 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, wobei

- a) der Deutsche Bundestag seine Absicht bekräftigt, in der übernächsten (14.) Legislaturperiode möglichst früh, spätestens in der Sommerpause 2000, seine Arbeit in Berlin aufzunehmen,
- b) der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Bundesregierung ebenfalls beschlossen hat, in diesem Zeitrahmen ihre Präsenz in Berlin sicherzustellen, um ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament nachzukommen,
- c) der Deutsche Bundestag seine Absicht bekräftigt, bei den Bauten des Bundestages und der Bundesregierung äußerste Sparsamkeit walten zu lassen und eine Absenkung der Kosten aller Baumaßnahmen anzustreben; ferner soll die Aufteilung des Raumprogramms zwischen dem Reichstagsgebäude, den Dorotheenblöcken und dem Alsenblock nochmals überprüft werden,
- d) der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung, der Senat von Berlin und die Regierung des Landes Brandenburg aufgrund der gemeinsamen Vorklärunen zügig die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit rechtzeitig zur Aufnahme der Arbeit des Bundestages in Berlin Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann, **von den Abgeordneten sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesverwaltung, der Fraktionen sowie der Abgeordneten benötigt wird; Veräußerungsbedingungen für freie Alliiertenwohnungen müssen alsbald festgelegt werden,**
- e) der Deutsche Bundestag bekräftigt, daß die vom Umzugsbeschluß betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht schlechter als bisher gestellt werden sollen; die im Zwischenbericht zur Kenntnis genommenen dienst- und tarifrechtlichen Maßnahmen sowie die von der Bundesregierung noch in diesem Jahr einzurichtende Personalbörse dienen diesem Zweck; die Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Ältestenrat werden gebeten, alsbald Regelungen zu schaffen, die sicherstellen, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Abgeordneten im Sinne des § 8 des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6614 — soweit wie möglich gleich behandelt werden,
- f) der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung Berlin als Bundeshauptstadt und Bonn als Bundesstadt in der jeweiligen Funktion fördert und unterstützt,
- g) der Deutsche Bundestag weiter erwartet, daß die vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn zügig und vollständig umgesetzt werden,

18.03.94

Beschluß

des Bundesrates

Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. März 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat erwartet, daÙ die Bundesregierung in der Frage der Wohnungsfürsorge zugunsten der Bediensteten der Vertretungen der Länder beim Bund in Berlin in gleicher Weise verfährt, wie dies in der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages unter Buchstabe d (zu Drucksache 191/94) für Bundesbedienstete und Abgeordnete vorgesehen ist.